



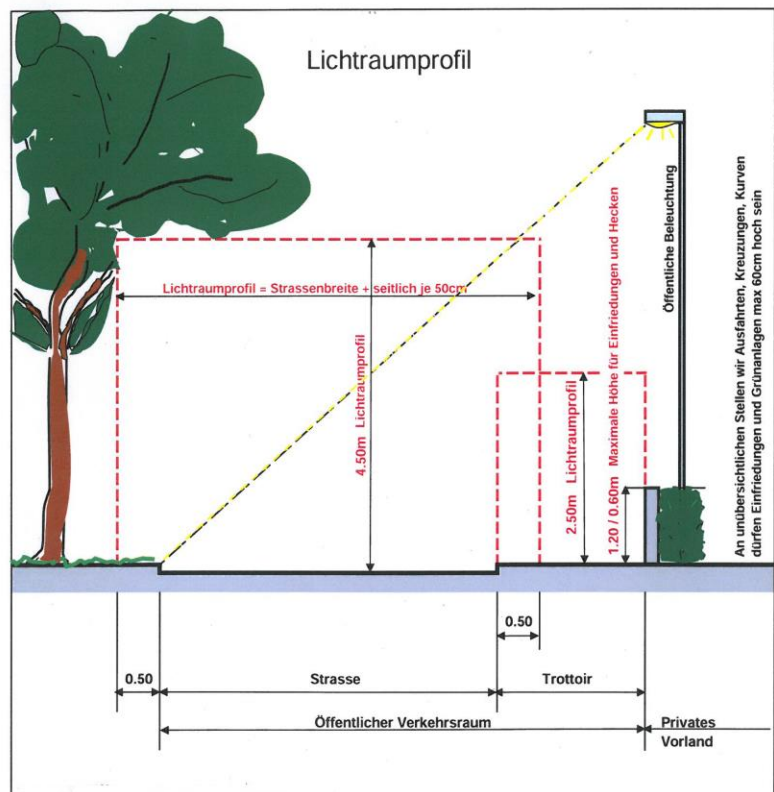
Einhalten Lichtraumprofil, Ausfahrtsübersicht, Verbot Ablagerungen

Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern längs von öffentlichen Strassen und Trottoirs

Die Strassenanstösser werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen an öffentlichen Strassen folgende Bestimmungen zu beachten:

Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hinein ragen, gefährden die Verkehrsteilnehmer, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strassen treten. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsgefährdungen schreibt das Strassenbaugesetz unter anderem vor:

- Hecken, Sträucher und Anpflanzungen müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben.
- Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse frei zu haltenden Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen.
- Über Trottoirs, Geh- und Radwegen muss eine Höhe von 2.50 m und ein seitlicher Abstand von 50 cm frei gehalten werden.
- Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.
- Die Hydrantenanlagen und die Kandelaber (Strassenlampen) müssen jederzeit gut zugänglich sein.
- Bei gefährlichen Strassenstellen längs öffentlicher Strassen, insbesondere bei Kurven, Einmündungen und Kreuzungen, dürfen höher wachsende Bepflanzungen aller Art inkl. Gestecke, welche die Verkehrsübersicht beeinträchtigen, die **Höhe von 60 cm** nicht übersteigen.
- Nicht genügend geschützte Stacheldrahtzäune müssen einen Abstand von 2.00 m vom Fahrbahnrand bzw. 50 cm von der Gehweghinterkante einhalten.

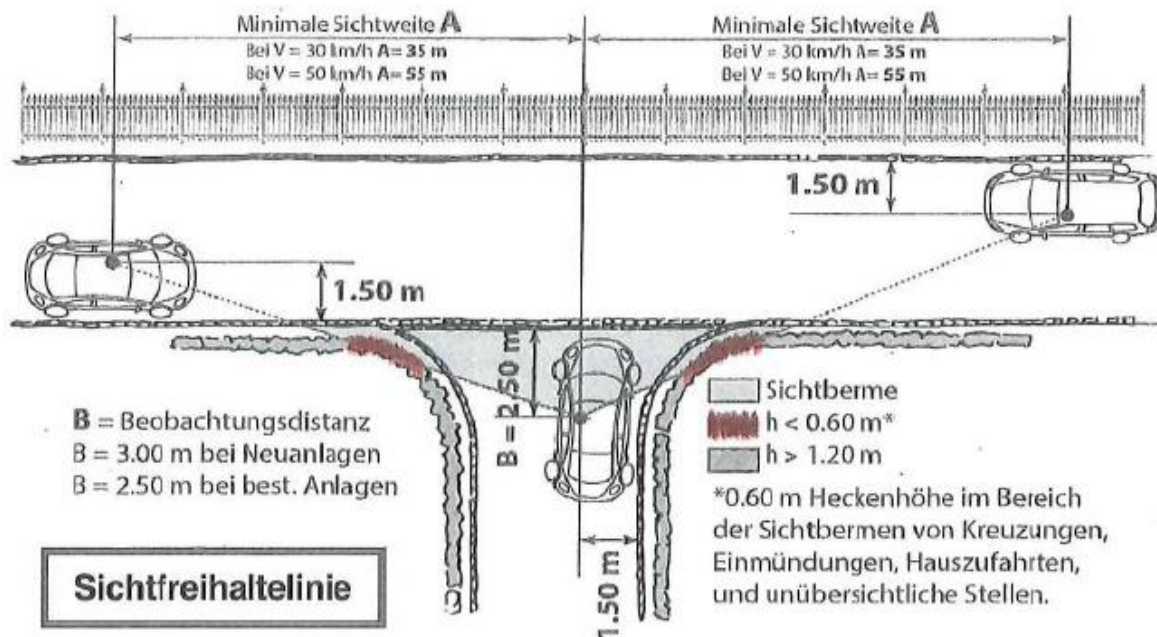


Die Strassenanstösser und Grundeigentümer werden zweimal jährlich mit einem Flugblatt im Nidauer Anzeiger ersucht, die Bäume, Sträucher, Hecken usw. bis zum 31. Mai resp. 30. November und im Verlaufe des Jahres nötigenfalls erneut auf das vorgeschriebene Lichtmass zurück zu schneiden.

Nach Ablauf des erwähnten Termins muss das Zurückschneiden durch einen von uns beauftragten Fachmann, zu Lasten der Eigentümer, vorgenommen werden. Ebenso können bei Unfällen, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, die Grundeigentümer haftbar gemacht werden.

Ein- und Ausfahrten

Ein- und Ausfahrten von Grundstücken sowie Strasseneinmündungen dürfen nicht durch sichtbehindernde Vegetationen oder Anlagen beeinträchtigt werden. Die untenstehende Skizze zeigt die Vorschriften.



Verbot der Ablagerung von Grün- und anderen Abfällen im Wald

Der Wald ist weder ein Komposthaufen noch eine Abfalldeponie!

- Abfälle jeglicher Art sind über Sammelstellen oder Grün- und Kehrtafelfuhr zu entsorgen.
- Verwilderte Gartenpflanzen (Neophyten) beeinträchtigen die Vegetation in unseren Wäldern.
- Im Wald sind Ablagerungen und wilde Deponien von Abfällen jeglicher Art verboten.
- Auch Grün- und Gartenabfälle, Kompost, Rasenschnitt, Obstbaumschnitte, Wurzelstöcke, verregnetes Heu, Schnittholz, etc. sind fachgerecht und nicht im und um den Wald zu entsorgen.

Wer illegal Grün- und andere Abfälle jeglicher Art im und um den Wald entsorgt, macht sich strafbar und muss mit einer Anzeige und Busse rechnen.